***Kopie***

Herr Regierungsrat

Isaac Reber

Bau- und Umweltschutzdirektion

Rheinstrasse 29

4410 **Liestal**

27. September 2021

# Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung zumRaumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehm­lassung betreffend Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Die Revision betrifft zwei Themen:

- Verfahren bei der Erstellung von Wärmepumpen,
- Berechnung der Mindestzahl von Parkplätzen für Wohnbauten.

Das Meldeverfahren für aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m3, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone oder an ähnli­chen Orten erstellt werden sollen, ist aus Sicht der Antragsstellenden im Vergleich zum ordentlichen Baugesuchsverfahren eine willkommene Vereinfachung.

Beim zweiten Thema bemängeln Gemeinden, dass bei Quartierplänen ein Verkehrs- und Mobilitätsgutachten erstellt werden muss und gleichzeitig trotzdem noch der Mindestanteil von 0.3 Besucherparkplätzen pro Wohneinheit gilt. Dies wird als doppelte Steuerung be­trachtet. Sie erwarten deshalb im Zuge der vorliegenden Revision die Anpassung von § 70 2bis lit. a, so dass künftig das bewilligte Verkehrs- und Mobilitätsgutachten ausschlaggebend ist.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Regula Meschberger Matthias Gysin

**Kopie an:**

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Gene­ralver­sammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsver­nehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Ver­nehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der Gemeinden, die sich dem VBLG an­schliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Ver­bandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.